

Veranstaltungsanzeige gem. Art. 19 LStVG und Antrag nach § 12 GastG auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

Name und Anschrift des Antragstellers:	Geburtsdatum
Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:	
Bei juristischer Person: Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:	Geburtsdatum
Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:	
Gegebenenfalls Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters:	Geburtsdatum
Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:	
Ist gegen eine der oben genannten Personen ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Ich beantrage die Gestattung einer <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft			
Zeitpunkt der Veranstaltung: Beginn: Datum	Uhr	Ende: Datum	Uhr
Adresse des Veranstaltungsortes:			
Name und Adresse des Eigentümers des Veranstaltungsortes:			
Das Einverständnis des Eigentümers wurde eingeholt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art/Anlass/Motto der Veranstaltung:			
Festzelt wird errichtet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bautechnische Abnahme wird gesondert beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Größe der freien Fläche für Personen: (qm)	Größe der Tanzfläche: (qm)	Anzahl Sitzplätze:	Gleichzeitig zugelassene Personen:
Art der Darbietung (z. B. DJ, Alleinunterhalter, Musikkapelle usw.)			Eintritt pro Person Euro
<input type="checkbox"/> Ausschank folgender alkoholischer Getränke: Preisgestaltung (Der Alkoholkonsum darf nicht durch die Preisgestaltung gefördert werden!): Biere Preis von _____ € bis _____ € pro 0,5 l Wein Preis von _____ € bis _____ € pro 0,2 l Mixgetränke Preis von _____ € bis _____ € pro 0,25 l Schnäpse/Liköre Preis von _____ € bis _____ € pro 2 cl Folgendes alkoholfreie Getränk wird billiger angeboten als das billigste alkoholische Getränk: _____ € pro _____ l			
<input type="checkbox"/> Es werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt			
Abgabe folgender zubereiteter Speisen:			
Wird Mehrweggeschirr verwendet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Durchlaufkühler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Flaschenausschank <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Schankanlage vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Fließendes Wasser ist eingerichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Toilettenanlagen (Anzahl eintragen): Damenspültoiletten: _____ Herrenspültoiletten: _____ Urinale mit _____ Stück Becken u./o. _____ lfd. Meter Rinne Personaltoilette ist vorhanden oder wird eingerichtet.			

Der Veranstalter versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

weiter auf Seite 2/Rückseite

Erklärung

Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen. Ehrenamtliche Helfer, die diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig oder häufig ausüben, werden durch Aushändigung eines Merkblatts über die wichtigsten hygienischen Grundlagen unterrichtet.

Hinweise

1. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.
2. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln und/oder verkaufen, müssen stets die Erstbelehrung sowie die letzte Folgebelehrung (nicht älter als 2 Jahre) nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorlegen können.
3. Der Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen obliegt dem Veranstalter.
4. Die höchstzulässige Arbeitszeit für Beschäftigte darf nicht überschritten werden; auf die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen.
5. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird verwiesen, insbesondere was den Aufenthalt von Jugendlichen auf öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche betrifft. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen und im Tanzraum durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekanntzumachen.
6. Gegebenenfalls sind Ordnungskräfte bzw. ausgebildete Sicherheitskräfte sowie Sanitätspersonal in ausreichender Stärke zu stellen.
7. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Veranstaltung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
 - b) als Veranstalter die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG nicht erfüllt,
 - c) einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 oder 3 LStVG zuwiderhandelt.
8. **Verantwortlichkeit des Veranstalters**

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, gaststätten-, preisabgabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden. Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und/oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch private Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und/oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verwiesen.
9. Für Personen mit körperlicher Behinderung soll nach Möglichkeit eine barrierefreie, behindertengerechte Toilette bereitgestellt werden.

Näheres wird durch die Gemeinde Eiselfing verfügt.

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
------------	--------------------------------